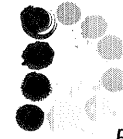




P	NGF	E	K	L	Z	POL	Q	S
Ass.	Sekretariat Dr. v. Fürstenwirth						WV	
Sekr.	11. Sep. 2009						Kopie	
St.	Ausl.	z.K.	z.Erl.	Bespr.	z.A.			



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.
Postfach 08 02 64
10002 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Jürgen Pitzke
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 6

E-MAIL IVC6@bmf.bund.de

DATUM 9. September 2009

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;
Bilanzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem neuen
Übertragungsabkommen für rückgedeckte Unterstützungskassen bei
Arbeitgeberwechsel**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27. Juli 2007
- VL/sta -

GZ **IV C 6 - S 2144-c/07/10001**

DOK **2009/0597764**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrter Herr Dr. Landwehr,

mit Bezugsschreiben bitten Sie um Mitteilung, ob das neue Übertragungsabkommen für rückgedeckte Unterstützungskassen bei Arbeitgeberwechseln dem Betriebsausgabenabzug nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG entgegensteht. Hierzu nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

1. Konzeption des Übertragungsabkommens

Nach den hier vorliegenden Unterlagen sieht das neue Übertragungsabkommen vor, dass eine rückgedeckte Unterstützungskassen-Versorgungszusage bei einem Arbeitgeberwechsel des begünstigten Arbeitnehmers beim neuen Arbeitgeber in gleicher Form fortgeführt wird. Dabei wird der Zeitwert der bestehenden Rückdeckungsversicherung (RV 1) zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile von der abgebenden Unterstützungskasse (UK 1)

steuerunschädlich auf die Unterstützungskasse des neuen Arbeitgebers (UK 2) übertragen. Die bisherige Rückdeckungsversicherung RV 1 wird nicht fortgeführt. Die übernehmende Unterstützungskasse UK 2 überweist den Zeitwert und die Überschussanteile als Einmalzahlung an die Rückdeckungsversicherung RV 2. Reicht das Vermögen nicht aus, um den Barwert der vom wechselnden Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft abzudecken, hat die abgebende Unterstützungskasse UK 1 den Differenzbetrag zusätzlich als Einmalbeitrag an UK 2 zu zahlen.

2. Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG

Der Betriebsausgabenabzug nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG für Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse setzt voraus, dass

- es sich um eine Rückdeckungsversicherung gegen laufende Prämien handelt,
- die Rückdeckungsversicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen wird, für den erstmals Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vorgesehen sind und
- die jährlichen Prämien gleich bleiben oder steigen.

Liegt nur eine dieser Voraussetzungen nicht vor, sind die Zuwendungen an die Unterstützungskasse nicht nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG, sondern ausschließlich nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a und b EStG abzugsfähig.

3. Steuerschädliche Einmalzahlung

Zahlt die Unterstützungskasse Einmalprämien an die Rückdeckungsversicherung zur Abdeckung der von ihr in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen, liegt keine begünstigte Versicherung im Sinne von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG vor. Entsprechend kann das Trägerunternehmen alle folgenden Prämien der Unterstützungskasse an die Rückdeckungsversicherung nicht mehr in vollem Umfang betriebsausgabenwirksam zuwenden. In diesen Fällen sind die Zahlungen ausschließlich nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a und b EStG abzugsfähig.

Beim o. g. Übertragungsabkommen wird der Betrag, den die abgebende Kasse UK 1 an die übernehmende Kasse UK 2 zur Übernahme der bestehenden Anwartschaft des wechselnden Arbeitnehmers überträgt, an die Rückdeckungsversicherung RV 2 zur Absicherung der bestehenden Verpflichtung weitergeleitet. Dieser Betrag stellt einen steuerschädlichen Einmalbetrag im Sinne von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG dar. Dementsprechend können künftige Zuwendungen, die UK 2 nach der Übertra-

gung an RV 2 zahlt, nicht mehr nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG in vollem Umfang gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Eine Behandlung des Einmalbetrages als „jährliche Prämienzahlung“ ist weder nach dem Wortlaut des § 4d EStG noch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes möglich. Die bislang bestehende Rückdeckungsversicherung RV 1 wird nicht fortgeführt, sondern es wird eine neue Versicherung abgeschlossen. Der Einmalbetrag wird aus dem Vermögen der übernehmenden Unterstützungskasse UK 2 geleistet. Gerade diese Sachverhalte wollte der Gesetzgeber durch die Änderung des § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 (StÄndG 1992), wonach nur noch Rückdeckungsversicherungen gegen gleich bleibende oder steigende laufende Beitragszahlungen steuerbegünstigt sind, bilanzsteuerrechtlich mit dem Ziel nicht mehr zulassen, vorzeitige Ausfinanzierungen zu vermeiden.

Ein anderes Ergebnis lassen die Regelungen des § 4d EStG auch dann nicht zu, wenn die Einmalprämie ausschließlich auf den laufenden Prämienzahlungen der abgebenden Kasse UK 1 an die bisherige begünstigte Rückdeckungsversicherung RV 1 beruht. Zudem sieht das Übertragungsabkommen auch noch ausdrücklich einen weiteren Einmalbetrag vor, wenn der Zeitwert der Rückdeckungsversicherung RV 1 und die dort angesammelten Überschüsse den Barwert der unverfallbaren Anwartschaft des wechselnden Arbeitnehmers nicht abdecken. Auch insoweit liegt ein Verstoß gegen das gesetzliche Gebot jährlich gleich bleibender oder steigender Prämienzahlungen vor.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass bei dem Übertragungsabkommen für rückgedeckte Unterstützungskassen ein Betriebsausgabenabzug nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG nicht in Betracht kommt. Eine Änderung des § 4d EStG ist derzeit nicht geplant. Da sich die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung künftig fortentwickeln werden, wird auch die bilanzielle, lohnsteuerliche und körperschaftsteuerliche Behandlung von Unterstützungskassenzusagen zu prüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Meurer



Beglaubigt

Linke